



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
Peggy Rothenhofer



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 23.03.2017

GESCHÄFTSZ. 15-736/001 II#0233

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Wissenschaftler Dienst“ [#19685]

BEZUG 1. Main Schreiben vom 12. Januar 2017
2. Ihr Schreiben vom 20. März 2017

Sehr geehrte Frau Rothenhofer,

gerne komme ich auf mein Schreiben zurück.

I.

Zusendung einer Übersicht über alle durch den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages erstellten Gutachten bis 31.12.2001

Mit Schreiben vom 19. Januar 2017 hat Sie der BT darüber unterrichtet, dass „vor den Zeitraum vor 2002 weder eine Statistik geführt wurde, noch das Generieren von Listen mangels Datenbank möglich ist“.

Hierzu möchte ich folgendes anmerken:

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes erfasst grundsätzlich alle amtlichen Informationen öffentlicher Stellen des Bundes. Das Zugangsrecht umfasst alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen.



Nach § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG ist amtliche Information im Sinne dieses Gesetzes jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dieser Begriff umfasst damit alle Formen von festgehaltener und gespeicherter Information, die auf einem Informationsträger gespeichert sind (Gesetzesbegründung BT-Drucksache 15/4493, S. 8).

Nach dieser Definition der amtlichen Information wird der Zugang ausschließlich zu Informationen eröffnet, die die Verwaltung amtlich hält. „Amtlichen Zwecken“ dient alles, was die jeweilige Behörde im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zur Erfüllung ihres Zweckes festgehalten und gespeichert hat und worüber ihr rechtliche Verfügungsgewalt zusteht (Gesetzesbegründung, a.a.O. S. 9).

Das Vorhandensein der gewünschten Information bei der Behörde ist als tatbestandliche Voraussetzung des Zugangsanspruchs zwar nicht explizit aufgeführt, ist aber eine denklogische Voraussetzung für den Anspruch und damit ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Damit ist der Zugang zu konkret vorhandenen behördlichen Informationsbeständen möglich.

Das IFG sieht keine Pflicht zur Beschaffung von Informationen vor, begehrte Informationen müssen nicht (neu) hergestellt werden. Das Bundesverwaltungsgericht sieht aber in seinem Urteil vom 27. November 2014; Az.: 7C20.12, eine Verpflichtung zur Aufbereitung.

Um den Sachverhalt abschließend bewerten zu können, habe ich den BT um Informationen gebeten, ob die begehrten Informationen dort vorliegen und „lediglich“ aufbereitet, nicht aber neu beschafft werden müssten. Dass es sich bei einer möglichen Zugangsgewährung regelmäßig nicht mehr um eine gebührenfreie, kostenlose Auskunft handelt, ist unstrittig.

Zusendung einer Übersicht aller noch nicht veröffentlichter Gutachten, die durch den Wissenschaftlichen Dienst des BT erstellt wurden, ab 01.01.2002

Ursprünglich hatten Sie eine Übersicht aller durch den Wissenschaftlichen Dienst des BT erstellten Gutachten und Ausarbeitungen beantragt. Dazu hat Ihnen der BT in seinem Schreiben vom 19. Januar 2017 mitgeteilt, dass „Auflistungen von Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste aufgrund der 2002 eingeführten Datenbank erstellt werden können“.



SEITE 3 VON 4

Sie haben Ihren Antrag nunmehr modifiziert („noch nicht veröffentlichte Gutachten“). Mit Schreiben vom 20. März 2017 hat der BT Sie darüber informiert, dass der (neue) Antrag derzeit geprüft wird. Ich gehe davon aus, dass Sie innerhalb der Monatsfrist ein Schreiben hierzu erhalten werden. Dieses bleibt zunächst abzuwarten.

Erfordernis einer Postanschrift

Zur Auslegung des IFG möchte ich einige Anmerkungen machen:

Im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sind für einen Antrag auf Zugang zu Informationen kaum formelle Anforderungen vorgesehen. § 7 IFG trifft Verfahrensregelungen, soweit vor dem Hintergrund der Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts überhaupt (Sonder-)Regelungen erforderlich sind.

Das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich nichtförmlich. Die Antragstellung ist schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) und elektronisch (§ 3a VwVfG) möglich.

§ 7 Absatz 3 IFG regelt das Verfahren zur Auskunftserteilung und verweist auf die Möglichkeit der Erteilung in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form. Die Vorschrift ergänzt § 1 Absatz 2 S. 2 IFG. Die Regelung entspricht dem Zweck und Interesse einer effektiven, unbürokratisch transparenten Informationsverwaltung.

Einfache Auskünfte kann die Behörde auch unmittelbar telefonisch oder **per** E-Mail erteilen (vgl. amtliche Begründung zu § 7 Absatz 3 IFG, BT-Drs. 15/4493, S. 15). Daraus ergibt sich aber auch, dass die Erteilung von Auskünften, die nicht einfache Auskünfte i. S. d. IFG sind, in schriftlicher Form erfolgen muss.

Nach Auffassung des Gesetzgebers sind einfache Auskünfte vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand. Hierzu werden regelmäßig aber neben mündlichen auf einfache schriftliche Auskünfte zählen. Ob eine Auskunft einfach ist, ist Einzelfallfrage. Für das Merkmal „einfach“ ist allein der notwendige Verwaltungsaufwand entscheidend, nicht der Umfang der Auskunft (vgl. Jastrow/Schlatmann, IFG, § 10, Rd. 13 f. m. w. N.).

Ist für die Erteilung einfacher Auskünfte die Identität des Antragstellers unerheblich, ist die Feststellung der Identität des Antragstellers Voraussetzung jedenfalls für die Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang, bei denen



- die Auskunft gebührenpflichtig ist,
- Belange Dritter betroffen sind,
- eine Auskunftserteilung zu verweigern bzw. zu beschränken ist, weil ein Ausnahmegrund vorliegt.

Die Bitte des Deutschen Bundestages, für die weitere Bearbeitung des Antrages eine zustellfähige Postanschrift mitzuteilen, verstößt mithin nicht gegen das IFG.

Teilen eines Antrages

Wenn eine Behörde im Einzelfall Gründe sieht, die eine Teilung eines (umfangreichen) Antrages geboten erscheinen lassen, kann diese durchaus vorgenommen werden. Einen Anspruch darauf hat ein Antragsteller aber nicht. Der BT hat Sie vorliegend um eine Modifizierung des Antrages gebeten. Dies verstößt nicht gegen das IFG.

II.

Ihre Bitte um Zusendung des Schriftverkehrs mit dem Deutschen Bundestag werte ich als Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich den Zugang mit Blick auf § 3 Nr. 3 lit. b) IFG (Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen im innerstaatlichen Bereich) nicht gewähren und lehne den Antrag ab. Für die Zustellung eines rechtsmittelfähigen Bescheides, bitte ich Sie um die Mitteilung einer Postanschrift.

Die beiden Vermittlungsverfahren werden bei mir unter einem Aktenzeichen geführt.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.